

Erläuterungen zur Verarbeitung von Kontaktdaten nach der Corona-Bekämpfungsverordnung ab dem 8. März 2021:

Stand: 08. März 2021

Die Corona-Bekämpfungsverordnung wurde mehrfach überarbeitet. Dargestellt sind im Folgenden die wesentlichen aktuellen Regelungen zur Verarbeitung von Kontaktdaten. Dies sind zum einen die zur Erhebung von Kontaktdaten Verpflichteten, zum anderen Art und Umfang der Kontaktdaten sowie ihre Verarbeitung.

Aktuelle Fassung (Lesefassung vom 8. März 2021):

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html

Link zu allen Landesverordnungen im Zusammenhang mit Corona:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Es gelten für **bestimmte Bereiche** eine **Verpflichtung** zur Erhebung von Kontaktdaten. Maßgebliche Regelung ist § 4 Abs. 2.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind das Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

1. In welchen Fällen eine Verpflichtung zur Erhebung besteht, regelt die Verordnung in den einzelnen nachfolgenden Normen. Diese lauten (Auszug):

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Absatz 1 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;

[...]

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 6 Versammlungen

[...]

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

[...]

§ 7 Gaststätten

[...]

(1a) Für den Betrieb von Gaststätten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;

[...]

§ 9 Dienstleistungen

[...]

(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Tätigkeiten mit Körperkontakt ausführen, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 10 Freizeit- und Kultureinrichtungen

[...]

(3) Abweichend von Absatz 1 können Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Botanische Gärten, Tierparks, Wildparks, Aquarien, Angelteiche, Sonnenstudios und Zoos betrieben werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Besucherzahl ist innerhalb geschlossener Räume auf eine Person je zehn Quadratmeter Besuchsfläche begrenzt, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchsfläche und außerhalb geschlossener Räume auf eine Person je 20 Quadratmeter. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

[...]

§ 11 Sport

(1) Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.

Die Kontaktbeschränkungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung aus Satz 1 Nummer 1 für jeden Raum oder innerhalb großer Räume für mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibender Person, sofern die Sporttreibenden grundsätzlich gleichmäßig verteilt sind. Im Fall des Satz 1 Nummer 3 hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern ist untersagt. In Sportanlagen haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt. Die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Sporttreibenden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

[...]

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.

[...]

§ 12a Außerschulische Bildungsangebote

[...]

(3) Bei zulässigen Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Während der gesamten Veranstaltung und in den Pausen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht bei Einzelunterricht unter freiem Himmel und für Beatmungsübungen in Erste-Hilfe-Kursen. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben...

[...]

§ 14 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. ...
2. ...
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;

[...]

§ 15 Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. ...
 2. ...
 3. die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
- ...

§ 17 Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;
3. ...

2. Soweit Kontaktdaten zu erheben sind, sind das gemäß § 4 Abs. 2

- Erhebungsdatum und -uhrzeit,
- Vor- und Nachname,
- Anschrift,

sowie, jedoch nur soweit vorhanden,

- Telefonnummer oder
- E-Mail-Adresse

In der Begründung zu § 4 finden sich folgende Ausführungen des Verordnungsgebers zum Umfang der Daten:

„Es müssen nur die Daten angegeben werden, die auch tatsächlich vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden.“

3. Die zu erhebenden Daten sind für einen Zeitraum von **vier Wochen** aufzubewahren und dann zu **vernichten**. In der Begründung zu § 4 finden sich folgende Ausführungen des Verordnungsgebers:

„Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von 4 Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.“

4. Welche Stellen berechtigt sind, Kontaktdaten **anzufordern**, wird ebenfalls in der Begründung zu § 4 erläutert:

Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in Absatz 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind.

[...]

Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln.

5. Wer nach der Verordnung zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet ist, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

- a) Um den Informationsverpflichtungen nach Art 13 DSGVO nachzukommen, kann sich an der Praxisreihe Informationspflichten orientiert werden.

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-4-Informationspflichten.pdf>

- b) Ausgehend vom Erhebungsdatum sind die Daten nach vier Wochen endgültig zu löschen. Eine Pflicht zur Löschung ergibt sich nach Ablauf von vier Wochen auch aus Art. 17 der DSGVO.
- c) Zu den Vorgaben, die sich aus der DSGVO ergeben, gehört es unter anderen, dass sicherzustellen ist, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen. Dies ist mittlerweile auch in § 28a Absatz 4 Satz 2 IfSG explizit normiert:

„Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.“

Es müssen nach Art. 24 und 32 DSGVO geeignete technische und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden. Von einer **Erhebung mittels offen ausgelegter Listen ist daher abzusehen**.

6. Die erhobenen Daten dürfen nur auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese übermittelt werden. **Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig** (§ 28a Absatz 4 Satz 3 IfSG) und wäre mangels Rechtsgrundlage ein bußgeldbewährter Verstoß gegen die DSGVO.

„(4) ... Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“

In der Begründung der LandesVO zu § 4 des Verordnungsgebers wird dies wiederholt:

„Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“

7. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten nach der LandesVO, ist der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung **zu verweigern**, wenn erkennbar ist, dass die betroffenen Personen eine Erhebung der Kontaktdaten verweigern (§ 4 Absatz 2 Satz 3 der LandesVO). In der Begründung zu § 4 finden sich folgende Ausführungen des Verordnungsgebers zum Vorgehen, wenn sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Kontaktdaten anzugeben:

„Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.“

8. Betroffene Personen dürfen gemäß § 20 Personalausweisgesetz (PAuswG) ihren Personalausweis einsetzen, wenn sie dies möchten, um die Erhebung zu vereinfachen. Hierzu

sind sie jedoch nicht verpflichtet. § 20 Abs. 1 PAuswG lautet:

Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.

9. Eine Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten auf Vorrat ohne gesetzliche Verpflichtung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu Zwecken der Pandemiebekämpfung (Nachverfolgung von Infektionsketten) ist nicht zulässig. Es überwiegen die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen, eine Erhebung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht dulden zu müssen, wenn eine dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden nicht existiert. Es ist nämlich diesen überlassen, zu entscheiden, ob ein Eingriff in das Recht auf Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten als Maßnahme zur Pandemie-Bekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Haben sich der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden gegen eine solche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung entschieden, ist es nicht privaten Stellen überlassen, die Entscheidung über eine solche Datenerhebung und deren Art und Weise zu treffen.
10. Denkbar wäre es allenfalls, eine Erhebung personenbezogener Daten auf Grundlage einer **freiwilligen Einwilligung** nach Art. 7 DSGVO anzubieten. Würde der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung verweigert für den Fall, dass nicht eingewilligt werden würde, ließe dies eine Einwilligung mangels Freiwilligkeit unwirksam werden.
11. Die Verordnung regelt die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Kontaktdaten in § 4 Abs. 2 vor. Die Formulierung ist passiv gewählt worden. Nur bei vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben ist eine Ordnungswidrigkeit gegeben. Versehentliches Verschreiben ist damit nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Der veröffentlichte Bußgeldkatalog sieht ein Bußgeld in Höhe von 1000 € für jeden Beteiligten vor.

Daraus:

„Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Eine fahrlässige Begehung scheidet bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 der Corona-BekämpfVO aus. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- *das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,*
- *ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,*
- *ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder*
- *vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO*

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- *die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,*
- *der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,*
- *die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder*
- *die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.“*

Aktuelle Fassung des Bußgeldkatalogs (Bekanntmachung vom 24. Februar 2021):

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210224_bussgeldkatalog_landesverordnung.html

12. Die Landesbeauftragte für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO, § 40 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) über öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Schleswig-Holstein, die als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO die Aufgabe, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen.